

[1686]

A

GEDANKEN RECHTLICHER NATUR SEITENS DER STADT ZUG IM RECHTSSPRE-
CHUNGSSTREIT MIT DEN GENOSSEN IM GRUET VON BAAR

SSRQ Zug II Nr. 1258

Die Gemeinde Baar glaube, dass der Streit der Genossen im Grüt gemäss dem Libell, welches [1604] von den Ehrengesandten der VII [kath.] Orten aufgerichtet worden sei, behandelt werden sollte; diesem zufolge aber müsste dessen Schlichtung von Abgeordneten der genannten Orte und nicht *"von beyderseits willCürlich ernamsenten richtern"* vorgenommen werden.

Nun aber könne man sich fragen, ob im Falle eines Streites der Stadt Zug mit einer oder mehreren Gemeinden des Aeusseren Amtes die genannten VII Orte die Rechtssprechung ohne Zustimmung der betreffenden Parteien allein kraft der Bündnisse ausüben dürften oder nicht. Falls dies bejaht werde, folge daraus, *"dass in Crafft der pünten dergleichen Judicatur nit allein gegen Zug, sonder gegen allen anderen lobl. Ohrten bey übrigen uhnparteyischen Ohrten müeste gestattet werden"*.

Dem entgegen aber sei es bisher üblich gewesen, den Parteien genehme *"rechtsprecher"* zu bestellen; dabei sei man sogar soweit gegangen, es den streitenden Orten freizustellen, selbst ausländische Richter *"oder aussert Eydtnossischer bezirkh sich befindende Stänt"* als Richter zu erwählen. Das angeführte Libell halte hierin nämlich eindeutig fest, *"dass die 4 Waldtstät ihre Rathsboten als Sätz anderst nit als mit beyder Theillen gutem wissen undt willen undt begehren in die Stadt Zug"* entsenden sollen.

Die eidgenössische Rechtsordnung gestatte aber auch, dass - um Unkosten zu vermeiden - Streitigkeiten von geringerer Bedeutung nicht unbedingt vor einen kath. Stand gebracht werden müssten, sondern auch durch Privatpersonen geschlichtet werden dürften. Deshalb frage man sich, mit welchem Recht nun die Stadt Zug angehalten werde, den *"Grüter Streit vor denn Allgemeinen Lobl. Ohrten Undt hiemit von deren abgeordneten rechtlich"* behandeln zu lassen. Wenn man sich aber dazu berechtigt wähne, dann aber müssten auch die an-

dern Orte ihre "streitsachen ... under Ihnen nit nach ihrer WillCur son-
der auss verbindtlicher puntsschuldigkeit rechtlichen" erörtern. Eine sol-
che allgemeine Pflicht aber könne aus dem Bündnis nicht abgelei-
tet werden; deshalb dürfe dies auch nicht von der Stadt Zug ge-
fordert werden, "da auch in ihres Libels Eingang heiter versehen, das
Jenes Libels handlung Zu dem rechten nach sag undt Einhalt Eydtgnossisch ge-
schwornen püntten hiemit aus willCurlicher erkiessung gesetzt undt erwisen
worden".

Kopie
AH 30, 266-267 - Blatt 267^r leer

125

1676 Juli 16.

A

ANTWORT DER TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XIII ORTE UND ZUGEWANDTEN
AUF DIE VOM HOLLAENDISCHEN GESANDTEN [BEI DEN NEUGL.
ORTEN, WILHELM ABRAHAM] MALAPERT, AN DER TAGSATZUNG ZU
BADEN VORGEBRACHTEN UEBERLEGUNGEN

EA VI 1, 1014 i

Da sein schriftlich eingereichter Antrag keine neuen Punkte enthalte,
könne man es bei der vormaligen Antwort bewenden lassen.
Seinen Vorwurf, das eidg. Kriegsvolk in Frankreich sei zu zahl-
reich, auch hätte man erst kürzlich etliche tausend Mann dort-
hin entsandt, wodurch der zu erlangende Friede [von Nimwegen
1678] erneut in Frage gestellt werde, müssten sie indessen kate-
gorisch zurückweisen. Wie sie ihnen nämlich verbindlich versi-
chern könnten, hätten sie in letzter Zeit tatsächlich nur sehr
wenige Leute nach Frankreich geschickt.

Kopie
AH 30, 269
